

ANWALTSGEMEINSCHAFT •
NOTARKANZLEI

LINDENSTRASSE 14 • 28755 BREMEN
TELEFON: 0421 / 66 30 90 • FAX: 0421 / 65 65 33
e-mail : schultz-reimers@t-online.de

Amtsgericht Tiergarten
Turmstr. 91

10559 Berlin

HANS-EBERHARD SCHULTZ

RECHTSANWALT UND NOTAR
Fachanwalt für Arbeitsrecht

In überörtlicher Kooperation mit

CHRISTOPH ERNESTI
RECHTSANWALT
Haus der Demokratie
Greifswalder 4
10405 Berlin
Telefon: 030 – 437 25 036
Fax: 030 – 437 25 027

MEIN ZEICHEN (BITTE STETS ANGEBEN) :

S) Khaled M.

Bremen, den 19.01.2006 s-hu

Az.: (268 Ds) 81 Js 2121/02 (236/03)

Plädoyer
in der Strafsache
gegen die Polizeibeamten
1. Andreas POHL u.a.

In meinem Plädoyer für den unseren Mandanten möchte ich mich dem Plädoyer meines Kollegen Wolfgang Kaleck anschließen und einige ergänzende Ausführungen machen:

Nach einer Vorbemerkung über das besondere öffentliche Interesse an dem Verfahren

- 1) zum Ergebnis der Beweisaufnahme aus Sicht unseres Mandanten,
- 2) war der Polizeieinsatz **rechtmäßig**?
- 3) Konsequenzen für das Strafverfahren;
- 4) eine prozessuale Anregung

Vorbemerkung:

BÜROZEITEN:

Montag bis Donnerstag 9-13 und 14-18 Uhr , Freitag 9-14 Uhr

SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse in Bremen (BLZ 290 501 01) 501 5474

STEUER-Nr : 74-327-09803, Finanzamt Bremen-Nord

die Bilanz nach mehr als einem Dutzend Hauptverhandlung tagen zu ziehen, ist nicht einfach in diesem ungewöhnlichen Verfahren mit fünf angeklagten Polizeibeamten, die hier bis heute schweigend gesessen hatten.

Neben der bereits von meinem Kollegen erwähnten unzumutbar langen Dauer des Strafverfahrens war dieses von Anfang an gekennzeichnet durch ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit: Nicht nur die regionalen und überregionalen Medien haben sich ausführlich des Falles angenommen, sondern er hat auch die Abgeordneten beschäftigt und der damals neue Polizeipräsident hat sich entgegen früheren Gepflogenheiten sehr deutlich geäußert und intensive Nachforschungen sowie Aufdeckung der Zusammenhänge angekündigt. Dies hängt nicht nur mit dem in der Öffentlichkeit intensiv diskutierten Besuches des US-Präsidenten Bush vor Beginn des sich abzeichnenden völkerrechtswidrigen Irak-Krieges und dem konsequenten Vorgehen unseres Mandanten zusammen: Der hatte noch am Abend mit Hilfe seiner Verwandten Strafanzeige gegen die Polizeibeamten erstattet und kurz danach seine Rechtsanwälte zur Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Es liegt vielmehr vor allem daran, daß der Polizeieinsatz schon vor Ort bei vielen Nachbarn und völlig unbeteiligten Passanten auf deutliche Kritik gestoßen ist, die sich in den Medienberichten auch niederschlug. Auch in der Hauptverhandlung spiegelte sich das wieder. Ich erinnere an eine Reihe von Aussagen völlig unbeteiligter Zeugen, in denen die brutaler Polizeigewalt völlig unfassbar erschienen, darunter ein Architekt der um seinen Freund fürchtete, nur weil dieser von dem Einsatz Fotos machen wollte, einen SPD-Abgeordneten und einen ehemaligen DDR-Bürger, den der Polizeieinsatz an schlimme Stasi-Erfahrungen erinnerte. Und so musste die Taktik der Verteidigung scheitern, mit Fragen und Vorhalten zu suggerieren, bei derartigen Zeugen müsse es sich wie bei dem Mandanten um Polizei- ja Staatsfeinde handeln. Und so bestätigten sie ungewollt, dass umgekehrt ein Schuh draus wird:

Von Anfang an bestand nämlich in der kritischen Öffentlichkeit der Verdacht, dass das brutale Einschreiten der Polizeibeamten eindeutige Gründe hatte:

- Zum einen die Tatsache, daß es sich um eine palästinensische Fahne handelte;
- zum anderen deswegen, weil die Fahne von dem südländisch aussehenden Palästinenser gezeigt wurde.

Ich kann also nur unterstreichen, was mein Kollege in seinem Plädoyer ausgeführt hat: Der Einsatz war ein Ausdruck rassistischer Diskriminierung. Vor dem Hintergrund der von

Menschenrechtsorganisationen u.a. von amnesty international seit Jahren erhobenen schweren Vorwürfe gegen die Berliner Polizeieinsätze und der um sich greifenden Vorverurteilung von Palästinensern und mutmaßlichen Moslems als „Terroristen“ könnte man dieses Strafverfahren als Prüfstein für das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaats in Berlin in Zeiten des „internationalen Kriegs gegen den Terrorismus“ mit dem neuen Feindbild Islam bezeichnen.

Unter diesen Umständen ist es schon ein Erfolg und positiv zu werten dass es nach den langandauernden zum Teil einseitig geführten Ermittlungen - Einzelheiten spare ich mir hier - überhaupt zu einer Anklage und zu dieser Hauptverhandlung kam. Damit kein Missverständnis aufkommt: der Vorsitzenderichter, gegen Abwandlung durch glaube das ist

Damit kein Mißverständnis aufkommt: Der Vorsitzende Richter, der die Hauptverhandlung durchgeführt hat, hat die Strafsache erst kurz vor Beginn der Hauptverhandlung übernommen und ist daher nicht verantwortlich für die jahrelange Verfahrensverzögerung, ebenso wie der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, der bei der Rekonstruktion des Tatgeschehens nach so langer Zeit Schwierigkeiten hatte, die ihn letztlich zur Beantragung des Freispruchs überwogen.

1. Das Ergebnis der Beweisaufnahme aus der Sicht unseres Mandanten:

Trotz der skizzierten Probleme der Beweisaufnahme nach so langer Zeit ergibt sich aus der Sicht unseres Mandanten den wir vertreten, am Schluß der Beweisaufnahme eine klare Bestätigung der Anklage. Hierzu beziehe ich mich auf das Plädoyer der Staatsanwaltschaft sowie meines Kollegen und fasse noch einmal in Stichworten die wesentlichen Punkte zusammen, bevor ich auf die Frage der Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes komme:

Zusammen mit seiner Schwester, seiner Ehefrau, dem Mann der Schwester und den Kindern stand unser Mandant auf dem Balkon. Sein Schwager und er hielten die palästinensische Fahne über den Balkon, damit sie der US-amerikanische Präsident ggf. sehen konnte und dadurch wahrnehmen kann, so das Anliegen unseres Mandanten, daß sich palästinensische Flüchtlinge überall in der Welt aufhalten müssen, so auch in Berlin.

Nach einigen Minuten – kurz vor halb neun am Abend - entschloß sich unser Mandant alleine mit der Fahne die Wohnung zu verlassen, um sich auf dem Gehsteig in der Scharnweberstraße zu positionieren.

Zur Bekleidung unseres Mandanten ist noch einmal zu unterstreichen, daß er mit einem leichten Hemd, Jeans und dunklen Sandalen, also leichtem Schuhwerk, bekleidet war.

Die zuständigen Beamtinnen und Beamten aus der 1. Direktionshundertschaft, 1. und 2. Zug, hielten an. Aus dem vorderen Fahrzeug, einem VS-Bus stiegen die angeklagten Polizeibeamten P., Sch. und K. aus und begaben sich zu unserem Mandanten, dem die Fahne wortlos entrissen wurde – jedenfalls hat er von einer Aufforderung sie „wegzulegen“ o.ä. nichts mitbekommen. Die Fahnenstange wurde zerbrochen, er wurde zu Boden gebracht, mehrfach getreten und geschlagen, so daß er infolge dieser polizeilichen

Maßnahmen eine schmerzhafte Fraktur seines linken Unterarmes und ausdenken in des Handgelenkes mit Dauerfolgen erlitt sowie diverse Hautabschürfungen und Prellungen.

Unser Mandant rief in dieser Situation mehrfach „bitte nicht schlagen!“, „was habe ich gemacht?“, „nicht auf meinen linken Arm!“ Trotzdem schlug man ihn weiter, auch auf den linken Arm, er hörte mehrere Beschimpfungen, an deren genauen Wortlaut er sich nicht mehr erinnern kann. Irgend jemand hat dann gerufen „haut ab, bevor die Eure Dienstnummern bekommen“, woraufhin der Nebenkläger schrie „bleibt hier, warum wollt ihr abhauen, Ihr Schweine“. Die Beamten rannten nunmehr fluchtartig in ihr Polizeifahrzeug und verließen den Tatort sofort.

Soweit der grobe Ablauf, jetzt noch einmal genauer zu den Einzelheiten, die für die Frage der Rechtswidrigkeit der Tat entscheidend sind: Die drei Angeklagten nahmen unseren Mandanten nach einem kurzen Handgemenge und Schlägen die Fahne ab, drängten ihn in Richtung der Hauswand und schlugen und traten mehrfach auf ihn ein, wobei nicht geklärt werden konnte, wer welche Schläge oder Tritte ausgeführt hat.

Der Angeklagte Sch., der die Fahnenstange samt Fahne in der Hand hielt, zerbrach die Fahnenstange in zwei Stücke, um sie leichter in das Fahrzeug legen zu können; ein Teil der Fahnenstange blieb jedoch auf dem Gehweg liegen. Unser Mandant kann nicht ausschließen, daß er bei dem Versuch, seine Fahne zurückzuerhalten, den Polizeibeamten Koßmann von hinten umfaßt hat, um ihn am Weglaufen zu hindern und seine Fahne zurückzubekommen, wobei der offenbar nicht befestigte Helm des Polizeibeamten zu Boden fiel. Anschließend schlugen und traten die Angeklagten K., F. und R. weiter auf unseren Mandanten ein, nachdem sie ihn zu Boden gebracht hatten. Auf die vom Angeklagten Pohl angeordneten Festnahme unseres Mandanten, die per Funk dem 2. Zug überlassen wurde und die weiteren Geschehnisse braucht in diesem Zusammenhang nicht im Einzelnen eingegangen zu werden. Jedenfalls wurde unser Mandant durch den brutalen Polizeieinsatz schwer verletzt, sein Arm gebrochen und er leidet seitdem an einer posttraumatischen Belastungsstörung und wird seinen Beruf als Kellner nicht mehr ausüben können, hat Angst vor der Polizei, zu der er sowie auch seine deutsche Frau vorher ein völlig unproblematisches Verhältnis hatten. Die beiden Verletzungsfolgen sind durch fachärztliche Atteste belegt, er befindet sich immer noch in therapeutischer Behandlung.

Nach dem verschwinden der Polizisten der ersten beiden Polizeifahrzeuge fand in der Mandant an der Stelle, wo er zu Boden gebracht worden war, die Handschellen, die er später

auf den Balkon zu seiner Familie hoch warf, was die Polizeibeamten mitbekamen, ohne den Gegenstand erkennen zu können; die Handschellen sind später zur Akte gereicht worden.

Hervorzugehen ist in dem Zusammenhang noch:

Das Zeigen der Fahne ist für einen patriotisch eingestellten Menschen wie unseren Mandanten selbstverständlich. Es stellt auch für ihn keinen besonderen Umstand dar, im Besitz einer solchen Fahne zu sein, wie sie PLO-Vertreter beim Staatsempfang in Berlin kurz zuvor offiziell benutzt haben, und diese im Anschluß an eine Demonstration in der Wohnung der Schwester hinterlassen zu haben. Es war auch nicht das Ansinnen unseres Mandanten, den Konvoi des Präsidenten Bush zu stören oder gar zu gefährden, er wollte lediglich auf dem Gehsteig stehend auf die Situation der Palästinenser hinweisen. Hier fand er geht ja auch die Staatsanwaltschaft aus.

Das demonstrative Zeigen der palästinensischen Fahne wurde sowohl auf dem Balkon als auch auf dem Gehweg von der zur Verkehrssicherung eingesetzten Polizeibeamtin, der Zeugin Baumeister beobachtet und durch eindeutige Gesten positiv bewertet.

2. War der Polizeieinsatz rechtmäßig?

Hierzu hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft ausgeführt, die Wegnahme der Fahne sei gerechtfertigt gewesen. Im Nachhinein betrachtet bestand zwar keine Gefahr. Denn sowie er Herrn Mohamad kennengelernt habe, wäre der wohl friedlich geblieben. Aber man könne sich vorstellen, daß von Herrn Mohamad eine Gefahr hätte ausgehen können.

Diese Einschätzung ist – mit Verlaub gesagt – aus der Sicht der Nebenklage falsch. Zwar wurde auch von verschiedenen als Zeugen vernommenen Polizeibeamten davon gesprochen, daß es zunächst um die Abwehr einer „konkreten Gefahr“ nach Polizeirecht gegangen sei, die Fahne hätte ja als Wurfgeschoss und Tätigkeiten eingesetzt werden können dies blieb jedoch völlig vage und unklar – ganz abgesehen davon, daß eine solche Gefahr tatsächlich nicht vorlag, wie bereits vom Kollegen Kaleck ausgeführt, so daß ich mich auf eine Zusammenfassung seiner Ausführungen und eine Ergänzung beschränke:

- Die zur Verkehrssicherung eingesetzten Polizeibeamten, insbesondere die Zeugin Baumeister hat keine solche Gefahr erkannt und ist nicht eingeschritten, im Gegenteil (wie dargelegt).
- Der US-Präsident befand sich in einem bombensicheren Fahrzeug, so daß für ihn durch eine Fahnenstange keinerlei Gefahr ausgehen konnte.
- Unmittelbar an der Fahrtstrecke der Kolonne befanden sich Schaulustige auf anderen Balkonen, zum Teil mit Grillvorbereitungen, u.a. mit Hilfe von Küchenmessern usw. beschäftigt, sowie Restaurantbesucher auf dem Gehweg beim Essen mit Tellern, Flaschen, Gläsern, Messer, Gabeln usw., gegen die niemand eingeschritten ist, irgendwelche Vorkehrungen getroffen hat oder auch nur auf den Gedanken dazu gekommen wäre.
- Zu ergänzen ist hierzu noch: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich niemand um den Rest der zerbrochenen Fahnenstange gekümmert, die achtlos von dem Polizeibeamten auf die Straße geworfen wurde und ja genauso wie die Pfanne als Wurfgeschoss oder ähnliches hätte benutzt werden können. Vor allem hat sich niemand wirklich Gedanken über den Verbleib der Fahnenstange mit der Palästinenser-Fahne gemacht, diese ist nicht zu den Asservaten gelangt und offenbar unauffindbar.

Dabei wäre dies für die Frage, ob der Polizeieinsatz wirklich rechtmäßig war, von großer Bedeutung. Auch in der Hauptverhandlung hat sich niemand die Frage gestellt, ob die Voraussetzungen für die konkrete Amtshandlung der Polizeibeamten tatsächlich vorlagen und welche der gesetzlich im Allgemeinen Gesetz zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG – Berliner Polizeigesetz) genau geregelten Befugnisse es sich denn gehandelt haben soll. Das Vorliegen einer angeblichen „konkreten Gefahr“ kann doch allenfalls eine Voraussetzung für das Eingreifen sein, weiter müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die jeweilig konkrete Maßnahme der Polizei vorliegen. Für das wegnehmen und zur Brechen einer Fahnenstange kommt nur die Sicherstellung nach § 38 in Betracht. Zwar sieht § 38 ASOG die Sicherstellung einer Sache u.a. vor „um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren“ (die unseres Erachtens nicht vorliegt), § 39 schreibt jedoch u.a. vor:

„(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen ...

(2) Der betroffenen Person ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

...

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen vermieden werden.“

Eine solche Bescheinigung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem gesamten Akteninhalt nicht ausgestellt worden, ganz zu schweigen davon, daß dem Mandanten nicht einmal erklärt wurde, weshalb man die Fahne weggenommen und die Fahne zerbrochen hat – auch später wurde über die Sicherstellung keine Niederschrift aufgenommen. Bei einer Sicherstellung sind weitere Vorschriften zwingend zu beachten.

§ 41 ASOG schreibt vor:

„(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind **die Sachen an diejenigen Personen herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind**. Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, können sie an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.“

Diese Herausgabe hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht stattgefunden, obwohl die angebliche konkrete Gefahr für den Präsidenten-Konvoi doch spätestens mit dessen Vorbeifahren beendet war.

Hier kann auch nicht etwa eingewandt werden, in der Hektik des Geschehens habe man dies versehentlich unterlassen, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme offensichtlich ist, daß die eingesetzten Polizeibeamten dies überhaupt nicht vorhatten, weil sie die Fahne ins Auto geworfen haben und damit weggefahren sind, statt sie etwa den Vorort eingesetzten Verkehrspolizisten zur vorübergehenden Aufbewahrung bis nach Ende der angeblichen Gefahr zu übergeben.

Richtig ist in dem Zusammenhang der Hinweis des Vertreters der Staatsanwaltschaft auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in § 11 des ASOG ausdrücklich vorgeschrieben wird. Allerdings führt dieser nach Ansicht der Nebenklagevertretung angesichts der zum Teil widersprüchlichen Zeugenaussagen nicht etwa zu einem fehlenden Schuldnachweis, sondern im Gegenteil dazu, daß eine Sicherstellung der Fahne nach § 38 – hätte denn eine konkrete Gefahr vorgelegen – jedenfalls keine Minute hätte länger dauern dürfen, als die Gefahr bestand, also als der Konvoi vorüber war.

Die Vernichtung beziehungsweise Unbrauchbarmachung einer sichergestellten Sache richtet sich nach § 40, dessen Abs. 4 lautet:

„...“

(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn

1. im Fall einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.“

Daraus wird klar, dass er, daß das ASOG hier Fälle regelt, in denen sichergestellte Sachen zum Zwecke der Schadensminderung von der Polizei verwertet werden müssen, etwa verderbliche Waren oder ähnliches

Zwischenergebnis also: Da nicht ernsthaft behauptet werden kann, daß die Fahne mit der zerbrochenen Fahnenstange verwertet werden sollte, war das Unbrauchbarmachen und Zerstören der Fahnenstange in jedem Fall unzulässig.

Neben den besonderen Voraussetzungen für die Sicherstellung als konkrete Polizeimaßnahme sind für die Rechtmäßigkeit eines Polizeieinsatzes die allgemeinen Voraussetzungen nach dem ASOG maßgeblich. Schreibt doch § 11 ausdrücklich vor:

„(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Ordnungsbehörden und die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigstens beeinträchtigt.

...“

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist ...“

Nimmt man den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach dieser Vorschrift ernst, hätte eine andere Maßnahme getroffen werden müssen: Nämlich die Fahne für die Dauer der Vorbeifahrt der Präsidentenkolonne einer der vor Ort anwesenden Polizeibeamten auszuhändigen, statt sie mitzunehmen. Aus Abs. 3 ergibt sich, daß die Mitnahme nur solange zulässig war, bis ihr Zweck erreicht war, das heißt, nach Vorbeifahrt der Kolonne war sie nach § 11 unzulässig.

Ich komme also zu dem Ergebnis: Die Wegnahme der Fahne und das Zerschneiden der Fahnenstange waren eindeutig rechtswidrig und nicht durch das ASOG gedeckt, deshalb durfte sich der Mandant die Gegend auch zur Wehr setzen. Auf die weitere Frage, die sich sonst stellen würde – die der Verfassungsmäßigkeit – braucht nicht näher eingegangen zu werden. Ist für die Nebenklagevertretung doch offensichtlich und unbestreitbar, daß der Nebenkläger in Ausübung seines Rechts der freien Meinungsäußerung nach Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz gehandelt hat – wenn nicht gar in Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes, der in Verbindung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention auch Nichtdeutschen zusteht (auch wenn hier nicht eindeutig ist, daß eine Versammlung im Sinne von Artikel 8 – Zusammenkunft von mehreren, zumindest drei Personen – vorliegt, weil der örtliche Zusammenhang mit seiner Familie auf dem Balkon bei dem Auftritt auf dem Gehsteig nicht mehr eindeutig war). Angesichts dieser Wahrnehmung von Grundrechten waren den polizeilichen Maßnahmen jedenfalls noch engere Grenzen gesetzt. Und er selbst vor einer solchen Maßnahme hätte ein Gespräch mit dem Mandanten über seine Absichten und Motive stattfinden müssen, um zu klären, ob überhaupt eine Gefahr konkret vorliegt. Derartige Gespräche haben in vergleichbaren Fällen - etwa dem Besuch des US Präsidenten Bush im letzten Jahr unter erheblich größeren Sicherheitsvorkehrungen in Mainz - von den zuständigen Polizeibeamten mit potentiellen Demonstranten an der Strecke des Präsidenten Konvois kurzfristig stattgefunden. In einem solchen Gespräch wären die Polizeibeamten innerhalb von kürzester Zeit zum Ergebnis gekommen, dass der Mandant nur friedlich auf dem Bürgersteig seine palästinensische Fahne zeigen wollte, angesichts seiner Kleidung und seine sonstigen Benehmens durchaus glaubwürdig - wie auch er die Einschätzung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft zu dieser Frage.

Hinzu kommt, daß Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungs- und Polizeirechts anzukündigen sind, das heißt konkret, die beabsichtigte Wegnahme hätte ausdrücklich angekündigt werden müssen, was auch die Polizeibeamten als Zeugen nicht behauptet haben. Vielmehr war nur vage die Rede davon, unser Mandant „hätte die Fahne weglegen“ sollen o.ä., was dieser wie gesagt in der Hektik des Geschehens wie auch eine Reihe von anderen Zeugen gar nicht mitbekommen hatte.

Schließlich ist die Maßnahme – hierauf gehe ich rein vorsorglich noch in dem Zusammenhang ein – etwa als Festnahme nach Polizeirecht oder im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens rechtmäßig gewesen. Zunächst deshalb, weil die konkrete polizeiliche Maßnahme, um die es geht und gegen die sich der Mandant zur Wehr gesetzt hat, nämlich die Wegnahme der Fahne und das Zerschneiden der Fahnenstange, zum Zeitpunkt der später angeordneten Festnahme bereits abgeschlossen war.

Unabhängig hiervon sind die Voraussetzungen einer Festnahme aber weder nach dem Polizeirecht noch als Maßnahme im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegeben, schon deshalb nicht, weil sich der Mandant gegen die rechtswidrige Wegnahme der Fahne wehren durfte. Hinzu kommt: Hierzu erlaube ich mir zunächst aus einer Entscheidung des Berliner Kammergerichts vom 31.08.2000 zu zitieren.

"Gleichgültig, ob es sich dabei um eine Festnahme zur Identitätsfeststellung gem. § 127 Abs. 1 S2, § 63b Abs. 1 StPO oder wegen Fluchtgefahr gem. § 127 Abs. 1 S1 StPO handelte, hing die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung ... von der Beobachtung der bei ihr einzuhaltenden wesentlichen Förmlichkeiten ab ... Ob eine Förmlichkeit wesentlich ist, ist dabei regelmäßig danach zu beurteilen, ob sie für die Bewahrung der dem Betroffenen zustehenden Rechte unentbehrlich ist ...

Sowohl bei der Festnahme des Angeklagten wegen Fluchtverdachts als auch zur Identitätsfeststellung bedurfte es daher im vorliegenden Fall der Eröffnung des gegen ihn bestehenden Tatvorwurfs.

Bei einer Festnahme zur Identitätsfeststellung ist ... bei Beginn der ersten Maßnahme zur Identitätsfeststellung zu eröffnen, welcher Tat im prozessualen Sinne (§ 264 StPO) er verdächtig erscheint. Diese Belehrung ist wesentliche Formerfordernis der Identitätsfeststellung, so daß ohne sie die auf § 163b StPO gestützte Maßnahme grundsätzlich rechtswidrig ist. Eine Ausnahme gilt nur bei Gefährdung des Vollstreckungszwecks und in Fällen, in denen der Zweck der Identitätsfeststellung ohne weiteres auf der Hand liegt, wobei nicht ausreicht, daß der Betroffene den Anlaß der ihn betreffenden Maßnahme zutreffend vermutet ...

Die Festnahme wegen Fluchtverdachts nach § 127 Abs. 1 S1 StPO ist zwar ein Realakt ohne Anordnung und bedarf weder einer bestimmten Form noch einer näheren Begründung. **Dennoch muß dem von ihr Betroffenen grundsätzlich erkennbar gemacht werden, daß es sich um eine vorläufig Festnahme handelt und welche**

Tat dazu Anlaß gibt. Denn die als amtliche Entziehung der Freiheit erkennbare polizeiliche Maßnahme muß inhaltlich genügend bestimmt sein. Die Mitteilung des der Festnahme zugrundeliegenden Tatverdachts ist daher nur dann entbehrlich, wenn dieser dem von der Festnahme Betroffenen nach den Umständen des Falles völlig klar ist oder wenn sonst der Erfolg der Maßnahme gefährdet wäre. ..."

(der Strafverteidiger 2001, S. 260)

Da sich die Ermittlungsbehörden bis heute dazu ausschweigen, aufgrund welcher Vorschrift hier überhaupt eine Festnahme stattgefunden haben soll und nicht festgestellt worden ist, daß dem Mandanten dies von den festnehmenden Beamten mit entsprechender Begründung mitgeteilt worden ist, kann die Festnahme nach der Rechtsprechung des Kammergerichts nicht rechtmäßig sein, eventuelle Abwehrmaßnahmen des Mandanten daher nicht rechtswidrig.

Die festnehmenden Beamten können sich auch nicht etwa auf die Anordnung eines Vorgesetzten berufen, ist die höchstrichterliche Rechtsprechung sich doch einig, daß ein Polizeibeamter stets dann – aber auch nur dann rechtmäßig handelt wenn er einen von dem örtlich und sachlich zuständigen Vorgesetzten erteilten dienstlichen, nicht offensichtlich rechtswidrigen Befehl im Vertrauen auf seine Rechtmäßigkeit **in gesetzlicher Form** vollzieht. (Leitsatz der Entscheidung des Kammergerichts vom 15.12.1971).

Nur am Rande sei erwähnt, daß eine Festnahme bzw. Ingewahrsamnahme nach § 30 ASOG ebensowenig rechtmäßig gewesen wäre, weil dessen Voraussetzungen ersichtlich nicht vorliegen und auch nicht behauptet werden, allenfalls hätte eine Platzverweisung nach § 29a ASOG aus der Sicht der Polizeibeamten rechtmäßig sein können, die aber „unstreitig“ nicht ausgesprochen wurde.

Es ist also festzuhalten: Ebenso wie die Wegnahme war auch die anschließende Festnahme rechtswidrig, unverhältnismäßig und verstieß gegen Grundrechte der Verfassung in Verbindung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Zu 3. Konsequenzen für das Strafverfahren:

Wenn die polizeilichen Maßnahmen gegen den Mandanten rechtswidrig waren, ergibt sich eindeutig, daß die angeklagten Polizeibeamten sich einer Körperverletzung im Amt schuldig gemacht haben, da es insoweit nicht auf die einzelnen Tatbeiträge (wer hat welchen Schlag oder Tritt geführt) ankommt.– insoweit in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Plädoyer de Staatsanwaltschaft – . Hier reicht der gemeinsame Wille, „den Widerstand gegen die Wegnahme der Fahne und die Festnahme des Mandanten“ zu brechen, da er seinerseits

rechtmäßig handelte. Die Angeklagten mußten dies auch erkennen und haben dies offensichtlich auch erkannt, handelt es sich doch um erfahrene Polizeibeamten, denen die Vorschriften des ASOG gegenwärtig sein müssen, die das Wegnehmen und Zerschneiden einer Fahne in dieser Form schlicht nicht vorsehen. So macht auch ihr Schweigen vor Gericht einen Sinn. Hätten die durch erfahrene Verteidiger vertretenen Angeklagten doch sonst sicher zumindest dem Mandanten gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß ihnen ihr Einsatz und dessen für den Mandanten gravierenden Folgen leid tun. Statt dessen wartet er bis heute auf eine offizielle Entschuldigung und erst recht auf eine Entschädigung seitens der zuständigen Behörden.

Ich beantrage daher in Übereinstimmung mit dem Kollegen Kaleck die Verurteilung der Angeklagten entsprechend der Anklageschrift zu einer empfindlichen Sprache, die einen zukünftigen Einsatz der Angeklagten bei ähnlichen Einsätzen, bei Demonstrationen und Veranstaltungen in Zukunft ausschließt, wobei ich keinen konkreten Strafantrag stellen will, sondern dies dem Gericht überlasse.

Abschließend will ich – da wir Juristen ja mit abweichenden Meinungen umzugehen gelernt haben und insbesondere in der vorliegenden Fallkonstellation nach dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft, die einen Freispruch für die Angeklagten beantragt hat – eine Anregung zu einer weiteren Beweisaufnahme machen, die sich zwangsläufig aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, für den Fall, dass sich das Gericht den Anträgen der Nebenklage nicht anschließen kann

(....).

Der Nebenklagevertreter:

- Schultz -

Rechtanwalt